

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Sipbachzell
am 07.11.2023,
Tagungsort: Gemeindeamt Sipbachzell

Anwesende

Mitglieder:

1. BGM Stefan Weiringer
2. VizeBGM Christian Weingartmair
3. GV Johann Mayr
4. GR Doris Langeder
5. GR DI Markus Kammerhofer
6. GR Florian Lehner BSc.
7. GR Bernhard Keferböck
8. GR Ing. Werner Platzl
9. GR Mathilde Grillmair

ÖVP

ÖVP

ÖVP

ÖVP

ÖVP

ÖVP

ÖVP

ÖVP

ÖVP

10. GV Josef Kastner

11. GR Mag. Friedrich Schliessler MBA

12. GR Mag.iur Kastner Marlene

13. GR Hans Jürgen Heiss

14. GV Ing. Johannes Söllinger

15. GR Stefan Sams

16. GR Andreas Humer

FPÖ

FPÖ

FPÖ

FPÖ

SPÖ

SPÖ

SPÖ

Ersatzmitglieder:

17. EGR Christian Hartl, ÖVP
18. EGR Nicole Vlassis, ÖVP
19. EGR Johannes Peneder, SPÖ

für GR Ing. Mag. Robert Kandler
für GR Mag. Sonja Viereckl
für GR Tanja Söllinger

entschuldigt:

GR Ing. Mag. Robert Kandler
GR Mag. Sonja Viereckl
GR Tanja Söllinger

unentschuldigt:

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Alfred Mayer

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 Oö GemO 1990):

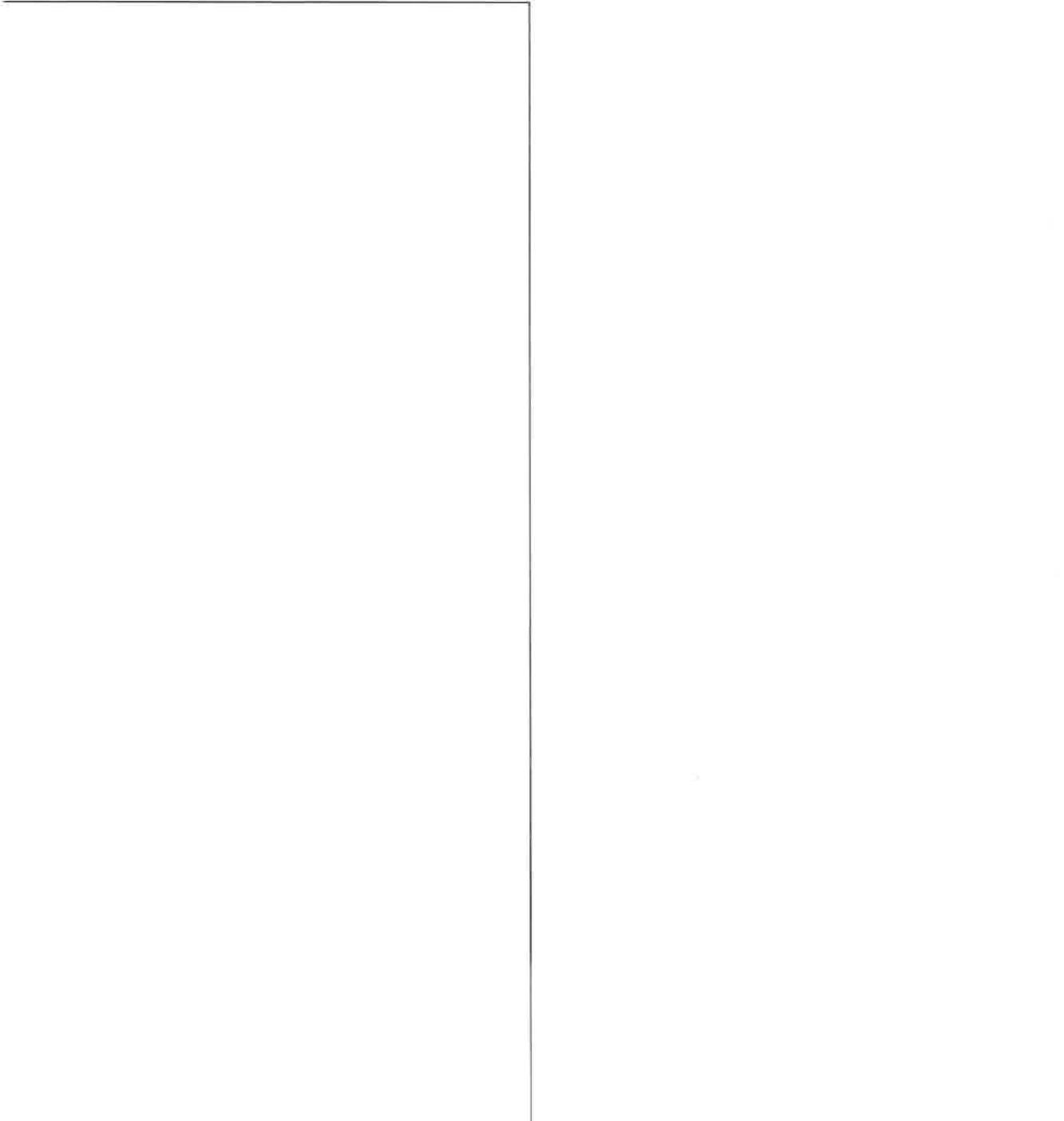
VB Christian Rumpl

Sonstige fachkundige Personen:

FOI Norbert Ebenhofer

Der BGM Stefan Weiringer als Vorsitzender eröffnet um 19:03 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde (§ 45 Abs 1 Oö GemO 1990);
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs 3 Oö GemO 1990) nicht enthalten ist und die Verständigung hiezu nachweisbar am 30.10.2023 an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 30.10.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.09.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.



Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Information des Bürgermeisters
2. Bericht(e) des Gemeindevorstands
3. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027
4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23.10.2023
5. Gemeindeprüfung 2023 – Beratung über Umsetzungsschritte
6. Förderung technischer Maßnahmen zu Brandverhütung
7. Johann und Renate Mauhart; Ansuchen um Umlegung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Grundstück Nr 1793, KG 51231 Schnarrendorf (Humer zu Permannsberg Straße) – Beratung und Beschlussfassung
8. Abschluss eines Pachtvertrages für den Hundeabrichteplatz auf dem Grundstück Nr 1870/1, KG 51231 Schnarrendorf
9. Vertragsabschluss für den Winterdienst 2023/2024
10. Allfälliges

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

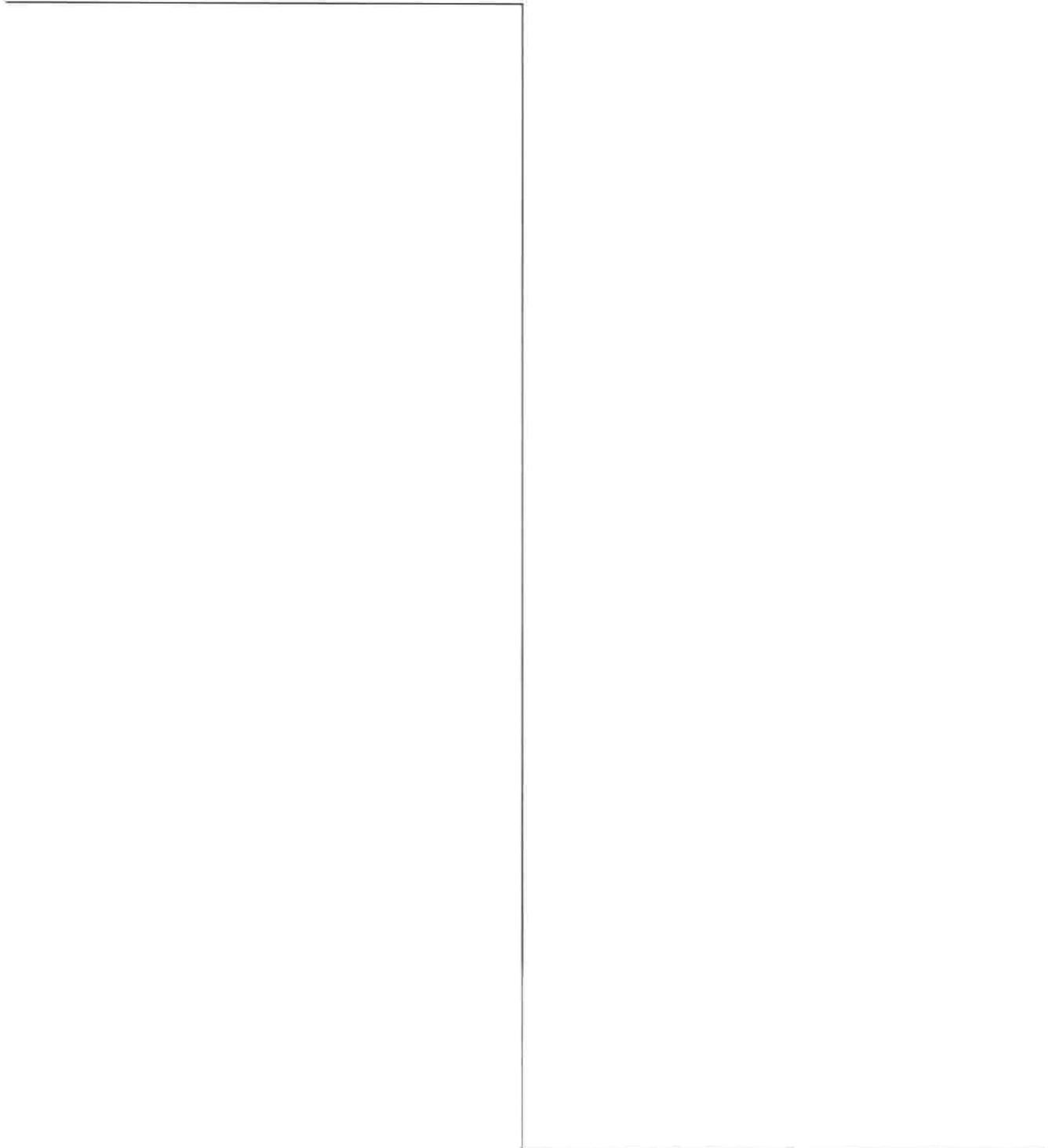
TOP 1: Information des Bürgermeisters

a) Eröffnung der L1240

Die inoffizielle Eröffnung der L1240 wird am 14.11.2023 um 15:30 Uhr im Beisein des Landesrates Steinkellner stattfinden. Die offizielle Eröffnung und Freigabe der L1240 soll erst Anfang Dezember erfolgen.

b) Finanzausschuss Sonder BZ Mittel

Ein Finanzausschuss von € 58.000,- wird seitens des Landes für Projekte bzw. Investive Einzelvorhaben an die Gemeinde Sipbachzell ausbezahlt werden.



TOP 2: Bericht(e) des Gemeindevorstands

BGM Stefan Weiringer führt aus:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sipbachzell hat in seiner Sitzung vom 17.10.2023, GV-8/2023, TOP 2, Änderungen und Ergänzungen zum Projekt **Amtsgebäudesanierung BA IV** einstimmig beschlossen und berichtet dem Gemeinderat aufgrund der Beschlussrechtsübertragungsverordnung wie folgt:

- a) Die Firma TK Elevator wurde zum Bauabschnitt IV für die neue Liftanlage am Gemeindeamt mit einem Servicevertrag Teilwartung zum Tarif von € 1.150,- exkl. MWSt. jährlich, beauftragt.
- b) Die Firma Aichinger wurde zum Bauabschnitt IV mit den Umbauarbeiten (Abbrucharbeiten, Verputzarbeiten, Türzargen setzen) im Erdgeschoss und 2. OG Gemeindeamt-Südtrakt zum Gesamtbetrag von € 10.738,43 inkl. MWSt. beauftragt.
- c) Die Firma Bayer Schilder GmbH wurde zum Bauabschnitt IV mit der Lieferung und Montage einer digitalen Amtstafel am Gemeindeamt zum Gesamtbetrag von 15.888,00 inkl. MWSt. beauftragt.
- d) Die Firma HULAN Metallbau wurde zum Bauabschnitt IV mit der Lieferung und Montage des Schließsystems an den gesamten Türen im Gemeindeamt zum Gesamtbetrag von € 13.821,60 inkl. MWSt. beauftragt.
- e) Die Firma Held & Francke Baugesellschaft mbH wurde zum Bauabschnitt IV laut Vergabevorschlag vom Architekturbüro mia2 mit dem Bau der Außenanlagen beim Gemeindeamt zum Gesamtbetrag von € 175.340,82 inkl. MWSt. beauftragt.
- f) Die Braumann Tiefbau GmbH wurde zum Bauabschnitt IV laut Vergabevorschlag vom Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Ing. Franz Hahn mit der Kanalerneuerung im Bereich des Vorplatzes des Amtsgebäudes Sipbachzell zum Gesamtbetrag von € 86.884,37 exkl. MWSt. beauftragt.

Wortmeldungen:

GR Stefan Sams fragt, wie lange der im Servicevertrag Teilwartung mit der Firma TK Elevator bestehen bleibt.

BGM Stefan Weiringer merkt an, dass auch über die Möglichkeit eines Vollvertrages diskutiert wurde, ein Teilwartungsvertrag, welcher 5 Jahre lang bestehen wird, jedoch wesentlich günstiger ist.

Ohne weitere Wortmeldungen wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Die Berichte und die Beschlüsse des Gemeindevorstands werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand

TOP 3: Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027

BGM Stefan Weiringer übergibt **FOI Norbert Ebenhofer** das Wort:

Der Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 wird vorgetragen.
(Siehe Beilage 2.1 NTVA 2023)

GV Johannes Söllinger merkt an, dass der Kassenkredit nicht im NTVA 2023 ersichtlich ist. Er möchte wissen, ob dieser am Ende des Jahres noch bestehen bleibt.

FOI Norbert Ebenhofer erläutert, dass es nach wie vor keine Informationen bzgl. der Abgänge der letzten Jahre gibt. Der Kassenkredit 2021 soll abgegolten werden, jedoch ist nicht absehbar, wann dies geschehen wird. Hinsichtlich des Kassenkredites 2020 gibt es noch keine Entscheidung.

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass beim Finanzausgleich der Gemeinden lediglich die Jahre 2021 und 2022 berücksichtigt werden. Ein etwaiger Abgang in diesen beiden Jahren wäre abgedeckt, jedoch hatte die Gemeinde Sipbachzell im Jahr 2022 ein Plus von ca. € 213.000,- und im Jahr 2021 einen Abgang von € 197.000,-, wodurch Gesamt ein Plus von € 16.000,- entsteht. Er wird jedoch diesbezüglich Gespräche mit dem Land OÖ führen, um eine Möglichkeit des Ausgleiches erzielen zu können.

GV Johannes Söllinger merkt an, dass die im Dezember 2022 beschlossene Erhöhung der Gebühren und Hebesätze für Wasser und Kanal für das Jahr 2023 auf einer Kalkulation basiert, welche bereits einen weiteren Bauhofmitarbeiter berücksichtigt hat, welcher jedoch bis dato noch nicht eingestellt wurde. Ebenso wurde die Kalkulation von den 2022 sehr hohen Strompreisen beeinflusst, welche 2023 wieder gefallen sind. Deshalb wird er den Nachtragsvoranschlag 2023 ablehnen.

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass die Gebührenerhöhung aufgrund der damaligen wirtschaftlichen Lage stattfand, die Erhöhungen sind auch ihm nicht leichtgefallen. Die Gebührenerhöhung wird auch am Ende dieses Jahres wieder auf der Tagesordnung stehen, eine abermalige Erhöhung schließt er jedoch aus.

GV Josef Kastner führt aus, dass auch er hofft, dass die Gebühren für das Jahr 2024 nicht erhöht werden, er jedoch hinsichtlich einer etwaigen Vorgabe seitens des Landes skeptisch ist.

BGM Stefan Weiringer erwidert, dass es bereits eine Vorgabe seitens des Landeshauptmanns gegeben hat, die Gebühren dieses Jahr nicht zu erhöhen.

GV Josef Kastner merkt an, dass sich diese Vorgabe sich nicht unbedingt auf Wasser und Kanal bezieht. Weiters merkt er an, dass er die letzten Unterlagen zum NTVA 2023 erst kurz vor der Sitzung erhalten hat, worunter die Qualität der Arbeit leidet und er diese Arbeitsweise sehr kritisch sieht. Er möchte sich dennoch für die Vorgespräche bedanken, welche vor den Gemeinderatssitzungen stattfinden. Positiv fällt ihm die Reduzierung des Abgangs von ca. € 130.000,- auf ca. € 30.000,- auf, welche Großteils aus der Unterstützung des Landes von € 90.000,- resultiert. Er weist darauf hin, dass das Entstehen der Mehrkosten hauptsächlich auf die Erhöhung der Zinsen zurückzuführen ist, welche sich im Zeitraum vom Voranschlag bis zum Nachtragsvoranschlag von € 230.000,- auf € 300.000,- erhöht haben. Interessant sei auch, dass trotz der massiven Gebührenerhöhungen bei Wasser und Kanal weniger Einnahmen lukriert wurden, dies jedoch daraus resultiere, dass die Bürger während der Coronazeit mehr Zeit zuhause verbrachten, und somit der Wasserverbrauch höher war. Nach dem Fallen der Corona-Beschränkungen war dies nicht mehr der Fall.

FOI Norbert Ebenhofer erläutert, dass er GV Josef Kastner bzgl. der späten Vorlage der Unterlagen zum NTVA 2023 recht gibt, dies jedoch unter anderem auch daran liegt, dass die von ihm übermittelten Entwürfe bei der Prüfung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde immer wieder

zurückgewiesen wurden und geändert werden mussten. Der erste Entwurf wurde bereits am 30. September an die Aufsichtsbehörde übermittelt.

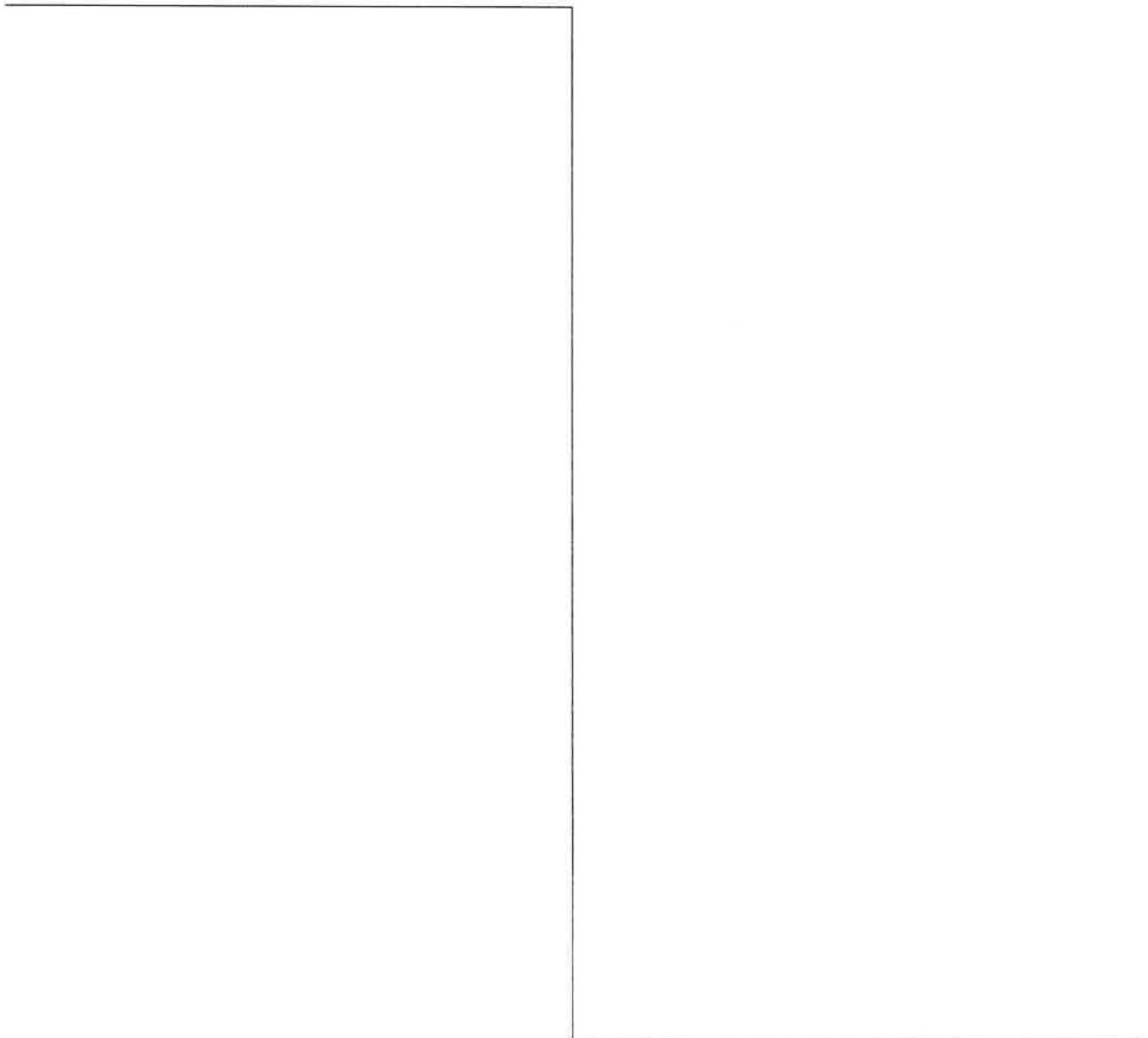
BGM Stefan Weiringer fügt hinzu, dass er ein Gespräch mit der Gemeindeaufsichtsbehörde führen möchte, um die Situation bzgl. der späten Vorlage der Unterlagen zu verbessern.

GR Stefan Sams merkt an, dass er beide Seiten verstehen kann, er jedoch hofft, dass alle Beteiligten um eine Verbesserung der Situation bemüht sind.

Ohne weitere Wortmeldungen wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027 soll wie vorgetragen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: 15 JA Stimmen (ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion)
3 NEIN Stimmen (GV Johannes Söllinger, GR Johannes Peneder, GR Stefan Sams)
1 STIMMENTHALTUNG (GR Andreas Humer)



TOP 4: Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23.10.2023

BGM Stefan Weiringer übergibt GR Hans-Jürgen Heiss das Wort:

Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Prüf-5-2023; GZ 014-1/5/2023 vom 23.10.2023

**Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat
Gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990**

Zu TOP 1) Kassenprüfung der Gemeinde Sipbachzell auf Grund der Bestellung eines neuen Kassenführers und seines Stellvertreters

Die angesagte Kassenprüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die Prüfung umfasste einerseits die formalen Erfordernisse im Sinne der §§ 38ff der Gemeindehaushaltsordnung und andererseits die Prüfung des Bargeldbestandes und der Konten, Spareinlagen etc.

Zu TOP 2) Gemeindeprüfung 2023 – Endgültiger Prüfungsbericht: Behandlung der Feststellungen und Handlungsempfehlungen des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land bzw. deren weitere Umsetzungsschritte.

Folgende Umsetzungsschritte wurden seitens des Prüfungsausschusses ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

- **Wirtschaftliche Situation:**
Vom Bauamt wurden und werden bereits die ausstehenden Baufertigstellungsanzeigen eingefordert. Diese sollen in Zukunft laufend zur vorgegebenen Frist eingefordert werden.

- **Fremdfinanzierungen:**
Für das Finanzjahr 2023 wurde bereits bei 3 Banken für die Aufnahme eines Kassenkredites angefragt. Jedoch wurden nur von 2 Banken Angebote gelegt. In Zukunft wird versucht, zumindest von 3 Banken Angebote einzuholen.

Bzgl. Geldverkehrsspesen sollen Verhandlungen mit den Geldinstituten von der Gemeinde geführt werden.

- **Personal:**
Seit Beginn der neuen Amtsleitung werden bereits regelmäßige Mitarbeitergespräche durchgeführt.
Die Mitarbeiter werden seitens der Amtsleitung und des Bürgermeisters auf den Verbrauch des Urlaubsrestes hingewiesen. Aufgrund der derzeitigen angespannten Personalsituation kann dies nicht sofort erledigt werden.
Die Höhe der Vergütungsleistungen im Bauhof wurden bereits von der Personalverrechnung bzw. Buchhaltung für das Finanzjahr 2023 angehoben.

- **Öffentliche Einrichtungen:**
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:
In den Jahren 2022 und 2023 wurden die Gebäude, welche im Bereich des Anschlusszwanges liegen erhoben und mittels Bescheids zum Anschluss an die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zum Anschluss verpflichtet.

Abfallbeseitigung:

Bei der Festlegung der Hebesätze für das Finanzjahr 2023 wurden die Abfallgebühren bereits angehoben.

Kindergarten:

Die angeregten Einnahmen der Beiträge für die Mittagsverpflegung werden nicht im Kindergarten sondern als Einnahme in der Schulküche verbucht. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden ebenfalls bei der Schulküche verrechnet. Durch eine Verbuchung auf zwei verschiedenen Kostenstellen könnte eine Kostenwahrheit nicht festgestellt werden.

• **Weitere wesentliche Feststellungen:**

Erhaltungsbeiträge:

Die fehlenden Bescheide wurden bereits fristgerecht erstellt. In Zukunft werden bei Änderungen der Erhaltungsbeiträge diese neu mittels Bescheid vorgeschrieben.

Strom:

Beim Stromverbrauch wurden bereits Einsparungsmaßnahmen getroffen. Z.B. wurde eine Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet von Sipbachzell und Leombach eingebaut. Außerdem wurde mit dem Austausch von Lampenköpfen auf LED begonnen. Mittlerweile wurden sämtliche Stromzähler der gemeindeeigenen Einrichtungen auf Smartmeter umgerüstet. Dadurch kann laufend der Stromverbrauch ermittelt werden.

Feuerwehrwesen:

Die Kostenersätze der Feuerwehreinsätze werden in Zukunft nicht mehr an die Feuerwehren weitergeleitet sondern als Einnahmen im ordentlichen Haushalt der Gemeinde verbucht.

Schülerausspeisung:

Eine Kostendeckung bei der Schülerausspeisung kann nicht erreicht werden. Es kann über eine leichte Erhöhung der Beiträge nachgedacht werden.

Gastschulbeiträge:

Bzgl. der Verrechnung der sonstigen Kosten bei den Gastschulbeiträgen sollen die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden Gespräche führen.

Ansatz 789:

Die im Jahre 2019 vereinbarte Wirtschaftsförderung auf 25 % Förderung auf 5 Jahre wurde lediglich bei einem Betrieb angewendet. In Zukunft werden die Landesrichtlinien wieder eingehalten. Festgestellt wird, dass die 5-jährige Förderung von 25 % weniger beträgt als eine 3-jährige Förderung von 50 %.

Sportanlagen:

Die Sportvereine leisten sehr große Jugendarbeit im Ort. Es ist zu erwarten, dass die Betriebskosten für die Sportanlagen wieder geringer werden. Eine gänzliche Abdeckung der Kosten ist aus wirtschaftlichen Gründen der Vereine nicht möglich. Den Vereinen wurden seit dem Finanzjahr 2022 die Kosten der Gemeindeabgaben zur Gänze verrechnet. Weiters wurden und werden die Vereine auf kostensparende Maßnahmen hingewiesen.

Friedhof:

Der zuständige Ausschuss soll über eine Anpassung der Friedhof- und Leichenhallengebührenordnungen befassen.

Turnsaal:

Der zuständige Ausschuss soll über eine Anpassung bzw. eine Neufassung der Turnhallenbenützungsgebühren befassen. Auf den Gleichheitsgrundsatz soll Rücksicht genommen werden. Es wird jedoch angeregt, dass für gewerbliche Tätigkeiten (auch sportlicher Natur), welche Entschädigungen bzw. Teilnahmegebühren von den Teilnehmern verlangen, höhere Gebühren als für Hallenbenützer, welche keine Einnahmen aus der Verwendung lukrieren, eingehoben werden sollen.

Sipbachzell, am 23.10.2023

Der Vorsitzende lässt über den Prüfbericht abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.


.....
(Obmann des Prüfungsausschusses)

.....

.....


.....
(Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses)


.....
(Mitglieder des Prüfungsausschusses)

I.

**Vorstehender Bericht mit Anträgen und Beilage(n) des Prüfungsausschusses
wurde vom Bürgermeister zur
Kenntnis genommen (§ 91 Abs. 4 O.ö. GemO. 1990).
Die Gegenäußerung (Stellungnahme des Bürgermeisters) liegt bei.**

.....
Datum, Unterschrift

II.

**Vorliegender Bericht samt Beilage des Prüfungsausschusses wurde vom
Gemeinderat in der Sitzung
am unter TOP behandelt.**

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat)

TOP 5: Gemeindeprüfung 2023 – Beratung über Umsetzungsschritte

In der Prüfungsausschusssitzung am 23.10.2023 wurde unter dem TOP 2. „Gemeindeprüfung 2023 – Endgültiger Prüfungsbericht“ die Behandlung der Feststellungen und Handlungsempfehlungen des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land bzw. deren weiteren Umsetzungsschritte ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Umsetzung vorgeschlagen:

- **Wirtschaftliche Situation:**

Vom Bauamt wurden und werden bereits die ausstehenden Baufertigstellungsanzeigen eingefordert. Diese sollen in Zukunft laufend zur vorgegebenen Frist eingefordert werden.

- **Fremdfinanzierungen:**

Für das Finanzjahr 2023 wurde bereits bei 3 Banken für die Aufnahme eines Kassenkredites angefragt. Jedoch wurden nur von 2 Banken Angebote gelegt. In Zukunft wird versucht, zumindest von 3 Banken Angebote einzuholen.

Bzgl. Geldverkehrsspesen sollen Verhandlungen mit den Geldinstituten von der Gemeinde geführt werden.

- **Personal:**

Seit Beginn der neuen Amtsleitung werden bereits regelmäßige Mitarbeitergespräche durchgeführt.

Die Mitarbeiter werden seitens der Amtsleitung und des Bürgermeisters auf den Verbrauch des Urlaubsrestes hingewiesen. Aufgrund der derzeitigen angespannten Personalsituation kann nicht der ganze aufgestaute Urlaub 2023 konsumiert werden.

Die Höhe der Vergütungsleistungen im Bauhof wurden bereits von der Personalverrechnung bzw. Buchhaltung für das Finanzjahr 2023 angehoben.

- **Öffentliche Einrichtungen:**

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

In den Jahren 2022 und 2023 wurden die Gebäude, welche im Bereich des Anschlusszwanges liegen erhoben und mittels Bescheids zum Anschluss an die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zum Anschluss verpflichtet.

Abfallbeseitigung:

Bei der Festlegung der Hebesätze für das Finanzjahr 2023 wurden die Abfallgebühren bereits angehoben.

Kindergarten:

Die angeregten Einnahmen der Beiträge für die Mittagsverpflegung werden nicht im Kindergarten sondern als Einnahme in der Schulküche verbucht. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden ebenfalls bei der Schulküche verrechnet. Durch eine Verbuchung auf zwei verschiedenen Kostenstellung könnte keine Kostenwahrheit festgestellt werden.

- **Weitere wesentliche Feststellungen:**

Erhaltungsbeiträge:

Die fehlenden Bescheide wurden bereits fristgerecht erstellt. In Zukunft werden bei Änderungen der Erhaltungsbeiträge, diese mittels Bescheides neu vorgeschrieben.

Strom:

Beim Stromverbrauch wurden bereits Einsparungsmaßnahmen getroffen. z.B. wurde eine Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet von Sipbachzell und Leombach eingebaut. Außerdem wurde mit dem Austausch von Lampenköpfen auf LED begonnen. Mittlerweile wurden sämtliche Stromzähler der gemeindeeigenen Einrichtungen auf Smartmeter umgerüstet. Dadurch kann laufend der Stromverbrauch ermittelt werden.

Feuerwehrwesen:

Die Kostenersätze der Feuerwehreinsätze werden in Zukunft nicht mehr an die Feuerwehren weitergeleitet, sondern als Einnahmen im ordentlichen Haushalt der Gemeinde verbucht.

Schülerausspeisung:

Eine Kostendeckung bei der Schülerausspeisung kann nicht erreicht werden. Es kann über eine leichte Erhöhung der Beiträge nachgedacht werden. Dies soll in weiterer Folge im Kulturausschuss behandelt werden.

Gastschulbeiträge:

Bzgl. der Verrechnung der sonstigen Kosten bei den Gastschulbeiträgen sollen die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden Gespräche führen.

Ansatz 789:

Die im Jahre 2019 vereinbarte Wirtschaftsförderung auf 25 % Förderung auf 5 Jahre wurde lediglich bei einem Betrieb angewendet. In Zukunft werden die Landesrichtlinien eingehalten. Festgestellt wird, dass die 5-jährige Förderung von 25 % weniger beträgt als eine 3-jährige Förderung von 50 %.

Sportanlagen:

Die Sportvereine leisten sehr große Jugendarbeit im Ort. Es ist zu erwarten, dass die Betriebskosten für die Sportanlagen wieder geringer werden. Eine gänzliche Abdeckung der Kosten ist aus wirtschaftlichen Gründen der Vereine nicht möglich. Den Vereinen wurden seit dem Finanzjahr 2022 die Kosten der Gemeindeabgaben zur Gänze verrechnet. Weiters wurden und werden die Vereine auf kostensparende Maßnahmen hingewiesen. Diesbezüglich sollen keine Gebührenerhöhungen für die Sportvereine beschlossen werden.

Friedhof:

Der Sozialausschuss soll über eine Anpassung der Friedhof- und Leichenhallengebührenordnungen befassen.

Turnsaal:

Der Kulturausschuss soll über eine Anpassung bzw. eine Neufassung der Turnhallenbenützungsgebühren befassen. Auf den Gleichheitsgrundsatz soll Rücksicht genommen werden. Es wird jedoch angeregt, dass für gewerbliche Tätigkeiten (auch sportlicher Natur), welche Entschädigungen bzw. Teilnahmegebühren von den Teilnehmern verlangen, höhere Gebühren als für Hallenbenützer (Vereine mit Jugendarbeit), welche keine Einnahmen aus der Verwendung lukrieren, eingehoben werden sollen.

Bezüglich des Umsetzungsberichtes wurde mit der zuständigen Referentin Frau Fatlinda Hamzaj Kontakt aufgenommen.

Frau Hamzaj hat ein Mail mit folgendem Inhalt an die Gemeinde Sipbachzell gesandt:

„Nach einer Rücksprache bedarf der Umsetzungsbericht keines Organbeschlusses, also keines PA- oder GR-Beschlusses. Besser wäre es, wenn der Bürgermeister die bisher getroffenen Maßnahmen berichtet und diese dann später ergänzt, z.B. in einem zweiten Umsetzungsbericht.“

Wortmeldungen:

GV Johannes Söllinger merkt an, dass bezüglich Stroms auch angeführt werden soll, dass auf dem Amtsgebäude auch PV-Anlagen vorgesehen sind, welche zur Einsparung von Stromkosten beitragen.

GV Josef Kastner merkt an, dass in den Prüfungsberichten lediglich Empfehlungen stehen, welche auch im Fall der Nicht-Einhaltung nicht sanktioniert werden. Zum Beispiel wurde bei einer Prüfung im Jahr 2011 die Empfehlung abgegeben, die Leichenhallengebühren zu indexieren, dies wurde nicht gemacht. Auch im Jahr 2016 wurde empfohlen, bzgl. einer Verwaltungskooperation Gespräche mit den Nachbargemeinden zu führen, von welchen bis Ende 2018 Bericht erstattet werden sollte, dies

ist nicht passiert. Bzgl. Kindergarten wird angemerkt, dass die Mittagsverpflegung nicht kostendeckend sein kann, da die Kosten pro Portion sonst zu hoch wären.

GR Hans-Jürgen Heiss möchte sich im Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses bei AL Alfred Mayer und FOI Norbert Ebenhofer für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Die Umsetzungsschritte sollen den jeweiligen Ausschüssen zur weiteren Bearbeitung übergeben werden.

TOP 6: Förderung technischer Maßnahmen zur Brandverhütung

In der Sozialausschusssitzung vom 13.07.2023, Sozial-1/2023, TOP 2, „Förderung technischer Maßnahmen zur Brandverhütung“, wurde folgender Antrag der FPÖ-Fraktion beraten.

GV Josef KASTNER
Obmann des Sozialausschusses in der
Gemeinde SIPBACHZELL

S.g. Damen und Herren
des Ausschusses für Jugend-, Familien-, Senioren-, Wohnungs-,
Integrations- und Sozialangelegenheiten – Kurztitel Sozialausschuss
und
s. g. Herrn Bürgermeister
Stefan WEIRINGER
der Gemeinde Sipbachzell

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung stelle ich folgenden

ANTRAG:

Der Sozialausschuss möge dem Gemeinderat eine Förderrichtlinie zur Unterstützung für Haushalte vorlegen, welche technische Maßnahmen ergreifen die der Verhütung von Brandgefahren dienlich sind.

Erklärung:

Wohnungs- und Hausbrände, deren Ausgang sehr häufig in der Küche zu finden sind, entstehen zumeist durch Ablenkung und Unachtsamkeit. Großen Schaden und viel Leid erfahren für diese Brände Verantwortliche. Aber auch jene Personen, die im gemeinsamen Haushalt, im gleichen Wohnhaus oder in naher Nachbarschaft wohnhaft sind.

Zur Vermeidung derartiger Brände, die Verhinderung der Brandursache, gibt es elektronische Geräte. Diese Überwachungsgeräte, sogenannte Präsenzmelder, erkennen ob sich bei eingeschaltetem Herd eine Person in der Nähe befindet.

Im Sinne der persönlichen und der allgemeinen Sicherheit, der Vermeidung von Schaden und viel Leid, möge die Gemeinde bei Einbau oben genannter Geräte einen anteilmäßigen Unterstützungsbeitrag leisten.

Bei einer kostenseitig angenommenen Referenz von ca. 300,- Euro für das Gerät und allfällige Installationskosten von etwa 150,-, wird eine Gemeinde-Förderung von bis zu einem Viertel der Summe, bei einer Deckelung mit einem Höchstbetrag von 100,- pro Haushalt vorgeschlagen. Ein Kaufbeleg und die Rechnungsvorlage nach Installation durch einen autorisierten Fachbetrieb wird vorausgesetzt.

Sipbachzell, 05. Juli 2023

GV Josef KASTNER

Der Sozialausschuss hat nach eingehender Diskussion den Umfang und die Höhe des Zuschusses gemeinsam erarbeitet und dem Gemeinderat die nachstehende Förderrichtlinie zur Beschlussfassung vorgeschlagen.



Gemeindeamt Sipbachzell

4621 Sipbachzell, Hauptstraße 29

Pol. Bezirk Wels-Land

Elektronische Gefahrenmelder Förderrichtlinie

Die Gemeinde Sipbachzell fördert in privaten Haushalten neu installierte elektronische Geräte, welche der Brandverhütung und der Kohlenmonoxid-Warnung dienlich sind.

Fördergegenstand

Förderbare elektronische Geräte sind Brand- und Rauchwarnmelder, Kohlenmonoxid-Melder, sowie Kochstellen und Herd-Überwachungsgeräte - sogenannte Präsenzmelder.

Förderungsgrundsätze/-voraussetzung

Die zur Brandverhütung und zur Kohlenmonoxid-Warnung eingesetzten elektronischen Geräte sind nach den behördlichen Richtlinien und Empfehlungen, den einschlägigen Ö-Normen und gesetzlichen Bestimmungen, zu installieren und zu betreiben.

Ein Einbau, die Montage, der Anschluss darf nur durch einen autorisierten Fachbetrieb erfolgen.

Der Kauf eines nach den einschlägigen Bestimmungen geprüften Gerätes und die fachgerechte Installation sind durch entsprechendes Testat und Rechnungsvorlage nachzuweisen.

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses oder Förderhöhe

Der einmalige Zuschuss gilt ab einer Mindestinvestitionssumme von € 100,- nach Abschluss der Maßnahmen und beträgt 25% bzw. maximal € 100,- der nachgewiesenen Gesamtkosten pro privatem Haushalt.

Wortmeldungen:

GV Johann Mayr möchte wissen, ob die Förderung nur dann gewährt werden kann, wenn die jeweiligen Geräte fachmännisch eingebaut werden.

GV Josef Kastner erläutert, dass nur etwas gefördert werden kann, was auch den entsprechenden Normen bzw. Vorgaben entspricht. Für ihn geht es darum, Anreize zu schaffen. Besonders hervorheben möchte er diesbezüglich die Präsenzmelder, welche in seinen Augen nicht genügend Beachtung finden.

GR Andreas Humer fragt, ob durch den Einbau solcher Geräte Versicherungssummern verringert werden.

GV Josef Kastner erläutert, dass dies pauschal nicht zu beantworten ist, es aber Versicherungen gibt, welche diese Warnsysteme so bewerten, dass die zu zahlende Versicherungssumme geringer ausfällt.

GR Markus Kammerhofer merkt an, dass Bürger, welche sich diese Geräte kaufen und selbst einbauen, dann keine Förderung erhalten.

GV Josef Kastner führt aus, dass die Installation durch eine Fachkraft Voraussetzung für eine Förderung ist. Seitens des Landes ist grundsätzlich ein Zertifikat oder eine Bestätigung in angemessener Form bei allen Förderungen notwendig.

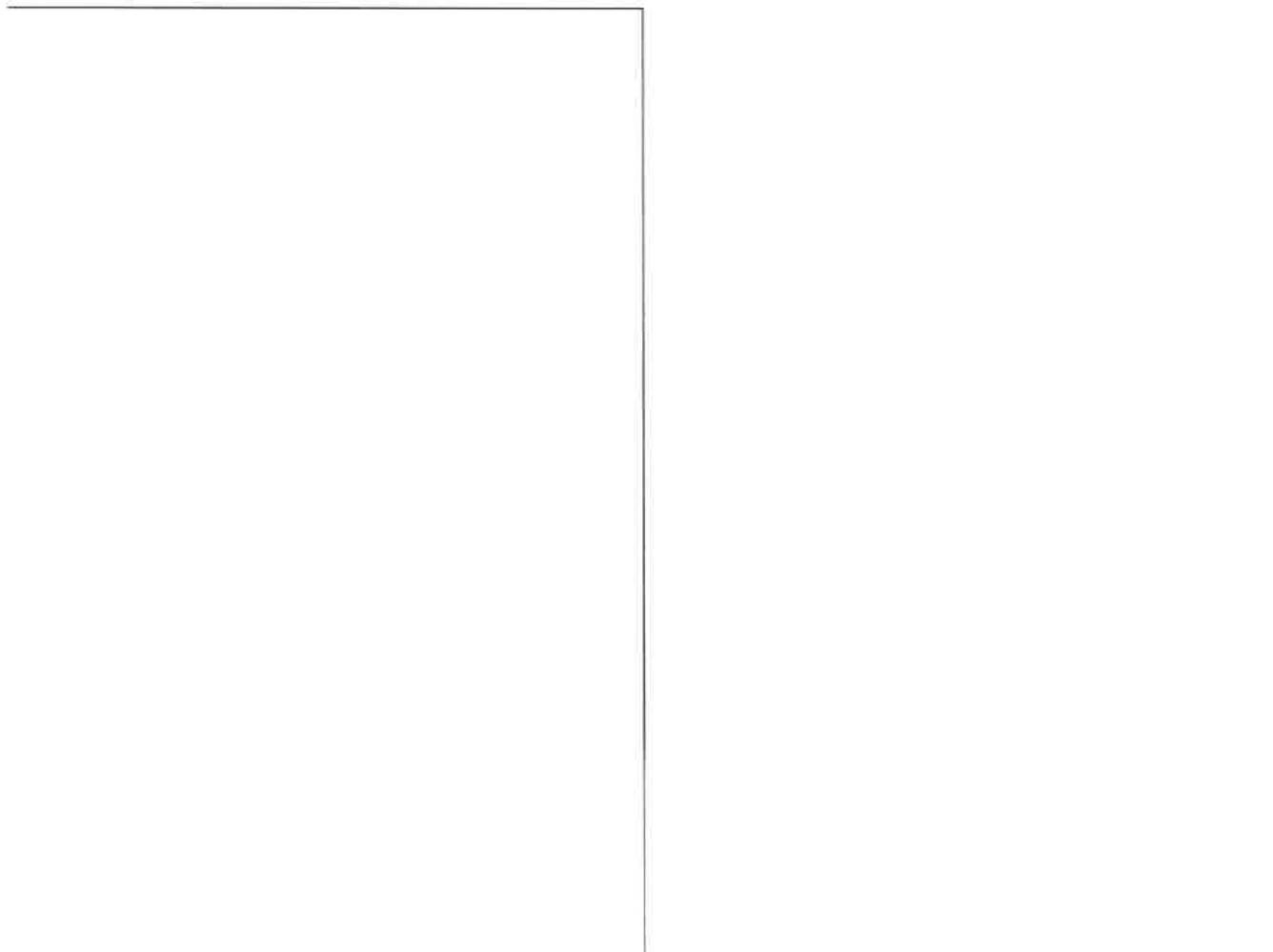
VizeBGM Christian Weingartmair fügt hinzu, dass er die Förderung grundsätzlich befürwortet, er jedoch darauf hinweist, dass die Gemeinde Sipbachzell eine Abgangsgemeinde ist und Ihre Mittel zur Förderung deshalb beschränkt sind. Er gibt zu bedenken, dass in Zukunft nicht alle guten Ideen gefördert werden können.

GR Marlene Kastner weist darauf hin, dass das Thema der Brandverhütung ein sehr wichtiges ist, und es deshalb durchaus wert ist, gefördert zu werden, vor allem, da es alle Generationen betrifft.

Ohne weitere Wortmeldungen wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Eine Förderung von technischen Maßnahmen zur Brandverhütung soll im Rahmen der vorgetragenen Förderrichtlinien beschlossen werden

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.



TOP 7: Johann und Renate Mauhart; Ansuchen um Umlegung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Grundstück Nr 1793, KG 51231 Schnarrendorf (Humer zu Permannsberg Straße) – Beratung und Beschlussfassung

Die Ehegatten Johann und Renate Mauhart, 4621 Sipbachzell, Permannsberg 8, haben folgendes Ansuchen an die Gemeinde Sipbachzell gerichtet:

**Mauhart Johann und Renate
Permannsberg 8
4621 Sipbachzell**

GEMEINDEAMT SIPBACHZELL				
GZ: <i>BAUANSSCHUSS</i>				
Erledigt:				
Eingel.	4. APR. 2023			<input type="checkbox"/> Post <input type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> pers.
Gesenen				
Bgm	AL	BH	BA	BS
			<i>[Signature]</i>	

Sipbachzell, 4.4.2023

**Gemeinde Sipbachzell
4621 Sipbachzell**

Betreff: Umlegung eines öffentlichen Gutes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben ersuchen wir um die Genehmigung der Umlegung des öffentlichen Gutes 1793 (teilweise) auf 1537, wie im Plan eingezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

*R. Mauhart
Johann Mauhart*



Über den Antrag wurde in der Bauausschusssitzung vom 25.04.2023, Bau-1/2023, TOP 2, beraten. Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Wortmeldungen:

VizeBGM Christian Weingartmair führt aus, dass dieser Antrag bereits in der Bauausschusssitzung Bau-1/2023 am 25.04.2023 unter TOP 2 behandelt wurde. Eine Auflassung der Straße war leider nicht möglich, weshalb von Familie Mauhart eine Umlegung beantragt wurde.

Ohne weitere Wortmeldungen wird über Antrag des **VizeBGM Christian Weingartmair** folgender Beschluss gefasst:

Der Umlegung des Teilstückes des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 1793, KG 51231 Schnarrendorf (Humer zu Permannsberg Straße) wird bei Einhaltung folgender Bedingungen zugestimmt:

Die Trassierung muss so erfolgen, dass für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger eine ordentliche Befahrung der umgelegten Straße möglich ist.

Das neu trassierte Teilstück ist mit 4 m Breite in das öffentliche Gut Straßen und Wege der Gemeinde Sipbachzell abzutreten. Der Abstand zu den Gebäuden (Schweinestall und Remise) muss mindestens 2,0 m aufweisen.

Auf einer Breite von 4,0 m ist die Trasse für einen 60 cm hohen Unterbau entsprechend auszukoffern. Der 60 cm hohe Unterbau ist mit einem dafür geeignetem Schottermaterial auszuführen. Eine Staubfreimachung ist nicht notwendig. Das Teilstück von der aufgelassenen Trasse geht in den Besitz der Ehegatten Mauhart über.

Das gesamte Vorhaben muss von einem Zivilgeometer begleitet werden. Nach erfolgter Umlegung muss eine Schlussvermessung stattfinden.

Die Kosten für die Umlegung und die Vermessungskosten sowie die grundbücherliche Durchführung sind von den Antragstellern, Familie Mauhart, zu tragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 8: Abschluss eines Pachtvertrages für den Hundeabrichteplatz auf dem Grundstück Nr. 1870/1, KG 51231 Schnarrendorf

Das Flächenwidmungsverfahren Änderung Nr. 21 – Hundeabrichtplatz ist behördlich abgeschlossen. Der vom Gemeinderat am 13. Dezember 2022 beschlossene und mit Bescheid der oö. Landesregierung vom 23.01.2023, GZ.: RO-2022-763598-Gro gemäß § 34 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 114/1993 i.d.g.F., aufsichtsbehördlich genehmigte Änderungsplan Nr. 21 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3, samt Änderung Nr. 2.14 des OEK Nr. 2, wird hiermit gemäß § 94 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., als Verordnung der Gemeinde kundgemacht.

Frau Mag. Doris Riedler, Rechtsanwältin in Wels wurde seitens der Gemeinde Sipbachzell beauftragt einen Pachtvertrag für die umgewidmete Fläche, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sipbachzell und Flo Lehner – Tiertraining (Florian Lehner BSc, Sipbachzell), zu erstellen. Nach einigen Änderungen bzw. Überarbeitungen liegt der Pachtvertrag dem Gemeinderat zur Begutachtung vor:

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Gemeinde Sipbachzell
Hauptstraße 29
4621 Sipbachzell**

als Verpächterin – im Folgenden kurz Verpächterin genannt - einerseits

und

**Flo Lehner – Tiertraining
Florian Lehner BSc
Tulpenstraße 3
4621 Sipbachzell**

als Pächter – im Folgenden kurz Pächter genannt – andererseits,

wie folgt:

§ 1. Pachtgegenstand

- 1.1. Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 242 KG 51231 Schnarrendorf, Gsf Nr. 1870/1**.
- 1.2. Die Verpächterin verpachtet und der Pächter pachtet das in der **EZ 242, KG 51231 Schnarrendorf**, liegende **Grundstück Nr. 1870/1** im Ausmaß von 6.915 m².
- 1.3. Der Pächter hat das Pachtobjekt nur zum Zwecke der Ausübung eines „Hundeabrichtplatzes“ zu verwenden, sämtliche dafür erforderliche behördliche Vorschriften, Gesetze und Anordnungen sind von diesem hierzu einzuhalten.

Es ist Sache des Pächters die notwendigen Konzessionen, in der Betriebsart eines „Hundeabrichtplatzes“, bei der dafür zuständigen Behörde auf eigene Kosten einzuholen.

Der Pächter nimmt zur Kenntnis, dass die Ausübung eines „Hundeabrichtplatzes“ gegebenenfalls durch Auflagen der Behörde allfälligen Beschränkungen unterliegt und verpflichtet sich der Pächter etwaige Beschränkungen ordnungsgemäß einzuhalten.
- 1.4. Der Pächter erklärt, vertragsgegenständliches Pachtobjekt gemäß den Vorschriften des Flächenwidmungsplanes, Beilage ./A, zu verwenden, insbesondere unter Berücksichtigung der hinsichtlich des **Grundstückes Nr. 1870/3** im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Schutzzone im Grünland, wonach diese Fläche frei von Gegenständen und Errichtungen zu halten ist, welche die Sicht des Verkehrs der an das Grundstück grenzenden Bezirksstraße einschränkt.
- 1.5. Der Pächter hat den Pachtgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- 1.6. Der Pächter ist zur pfleglichen Nutzung des Pachtgegenstandes verpflichtet.

§ 2. Pachtzins

- 2.1. Zwischen den Vertragsparteien wird ein jährlicher Pachtzins für das vertragsgegenständliche Pachtobjekt in der Höhe von **€ 1.500,00** (in Worten Euro eintausendfünfhundert) vereinbart.

- 2.2. Der jährliche Pachtzins ist vom Pächter jeweils bis zum 5. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein auf das von der Verpächterin bekanntgegebene Konto zu überweisen.
- 2.3. Für den in § 2 vereinbarten Hauptpachtzins wird eine Wertsicherung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2023 (Basisjahr 2023) oder ein an seine Stelle tretender Index.
- 2.4. Die Wertanpassung erfolgt jeweils im Oktober mit Wirkung zum 1.1. des Folgejahres. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jänner 2024 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen." Die jährliche Berechnung muss jeweils von der Verpächterin vorgenommen und anschließend dem Pächter vorgelegt werden.
- 2.5. Für den Fall der Nichtvorlage oder Nichtforderung der Wertsicherung durch die Verpächterin verzichtet diese nicht, auch nicht konkludent, auf die sich aufgrund der Wertsicherungsklausel für die vergangenen Pachtzinsperioden ergebenden Erhöhungsbeträge. Die Geltendmachung der Wertsicherung unterliegt der allgemeinen dreijährigen Verjährungsfrist.
- 2.6. Eine Kompensation allfälliger Forderungen des Pächters gegenüber der Verpächterin mit dem Pachtzins und sonstigen Zahlungsbestandteilen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3. Dauer des Pachtverhältnisses

- 3.1. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2024 und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet demnach mit 31.12.2026, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Auslösung des Pachtverhältnisses steht den Vertragsparteien auch während der 3-jährigen Dauer, sohin vom 01.01.2024 bis 31.12.2026, weiterhin offen.

- 3.2. Für den Fall der ausdrücklichen Verlängerung des Vertrages, kann von beiden Vertragsparteien der Pachtvertrag nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres aufgekündigt werden. Die Kündigung des Pachtvertrages hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Vertragspartners zu erfolgen.
- 3.3 Die Verpächterin ist berechtigt, bei Vorliegen von wichtigen Gründen die sofortige Auflösung des Pachtvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu begehren, wenn
- a) Der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses oder eines Teiles des Pachtzinses in Verzug gerät und die Verpächterin den rückständigen Pachtzins schriftlich eingemahnt und eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt hat;
 - b) Über das Vermögen des Pächters das Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eingeleitet wurde, oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Vorliegens eines die Konkurskosten nicht deckenden Vermögens abgewiesen wurde, ein Zwangsverwalter eingesetzt wurde oder Exekutionen mangels pfändbaren Vermögens ohne Erfolg geblieben sind;
 - c) Rechtskräftige behördliche Auflagen oder Bestimmungen nicht erfüllt wurden, dies trotz schriftlicher Nachfristsetzung und vierzehntägiger Nachfrist;
 - d) Das Pachtobjekt vertrags- oder widmungswidrig gebraucht wird;
 - e) Ohne vorher eingeholte schriftliche Zustimmung der Verpächterin bauliche Errichtungen vorgenommen wurden;
 - f) Der Pächter vom Pachtobjekt einen vertragswidrigen oder sonst erheblich nachteiligen Gebrauch macht, insbesondere durch vorschriftswidrigen oder flächenwidrigen Gebrauch;
 - g) Bei Verstoß gegen Punkte dieses Pachtvertrages.
- 3.4. Der Pächter ist verpflichtet den Pachtgegenstand nach Beendigung dieses vereinbarten Pachtverhältnisses aus welchem Grund auch immer im gleichen Zustand in dem er den Pachtgegenstand übernommen hat an die Verpächterin geräumt zurückzustellen.
- 3.5. Die Kosten der Erhaltung und Instandhaltung sowie der Pflege des Pachtgegenstandes sind alleine vom Pächter zu tragen.

§ 4. Pflichten des Pächters

- 4.1. Sämtliche bauliche Errichtungen auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück sind nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung seitens der Verpächterin und unter Einhaltung sämtlicher verwaltungsbehördlichen Auflagen und Vorschriften, Gesetzen, Verordnungen zulässig. Derartige Investitionen und Aufwendungen, soweit dies nicht anders schriftlich vereinbart ist, können von der Verpächterin nach entsprechender finanzieller Ablöse bei Beendigung des Pachtverhältnisses übernommen werden oder sind vom Pächter, soweit dies unter Schonung der Substanz möglich ist, auf seine Kosten zu entfernen.
- 4.2. Kommt der Pächter allfälligen Verpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer schriftlichen Nachfrist nicht nach, ist die Verpächterin berechtigt, auf Kosten des Pächters notwendige Ersatzvornahmen zu tätigen.
- 4.3. Der Pächter verpflichtet sich weiters sämtliche zur Führung seines Betriebes allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst zu erwirken. Sämtliche damit im Zusammenhang stehende Kosten werden ausschließlich vom Pächter getragen und verpflichtet sich dieser, die Verpächterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 4.4. Der Pächter haftet für sämtliche Schäden durch Emissionen und Immissionen die vom Pachtgegenstand bzw. mit dessen Nutzung ausgehen. Der Pächter hat diesbezüglich allfällige Ersatz- und/oder Ausgleichsbeträge direkt an allfällig Geschädigte zu leisten und diesbezüglich die Verpächterin aller Ansprüche Dritter aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.
- 4.5. Weiters haftet der Pächter der Verpächterin für sämtliche während der Dauer des Pachtverhältnisses für sämtliche Beeinträchtigungen und/oder Verunreinigungen bzw. Gefährdungen durch Verunreinigungen und/oder Ablagerungen des Pachtgegenstandes und wird der Pächter die Verpächterin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

§ 5. Unterverpachtung oder Weitergabe

Dem Pächter ist es nicht gestattet ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin den Pachtgegenstand entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, dritten Personen zu überlassen oder abzutreten. Jede Unter- und Weiterverpachtung sowohl ganz oder teilweise, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

§ 6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Die Verpächterin leistet keinerlei Gewähr für eine bestimmte Benützbarkeit des Pachtobjekts oder für einen bestimmten Zustand oder eine besondere Beschaffenheit. Der Pächter erklärt, den ordnungsgemäßen Zustand des Pachtobjekts genau zu kennen.
- 6.2. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, der für die Verpächterin bestimmt ist. Der Pächter erhält eine einfache Abschrift.
- 6.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragsteilen unterschrieben sein.
- 6.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Pachtvertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.
- 6.5. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und/oder Wegfall der Geschäftsgrundlage.

§ 7. Gebühren und Kosten des Vertrages

- 7.1. Sämtliche mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art sind von der Verpächterin alleine zu bezahlen.
- 7.2. Die Kosten einer allfälligen steuerlichen und/oder rechtsfreundlichen Vertretung sind von der jeweiligen Vertragspartei selbst zu tragen.

§ 8. Aufschiebende Bedingung

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung einer allfälligen Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde.

§ 9. Besichtigungsrecht der Verpächterin

Die Verpächterin ist zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vertragspflichten nach vorheriger Anmeldung berechtigt den Pachtgegenstand jederzeit zu besichtigen und die allenfalls vom Pächter errichteten Baulichkeiten zu betreten.

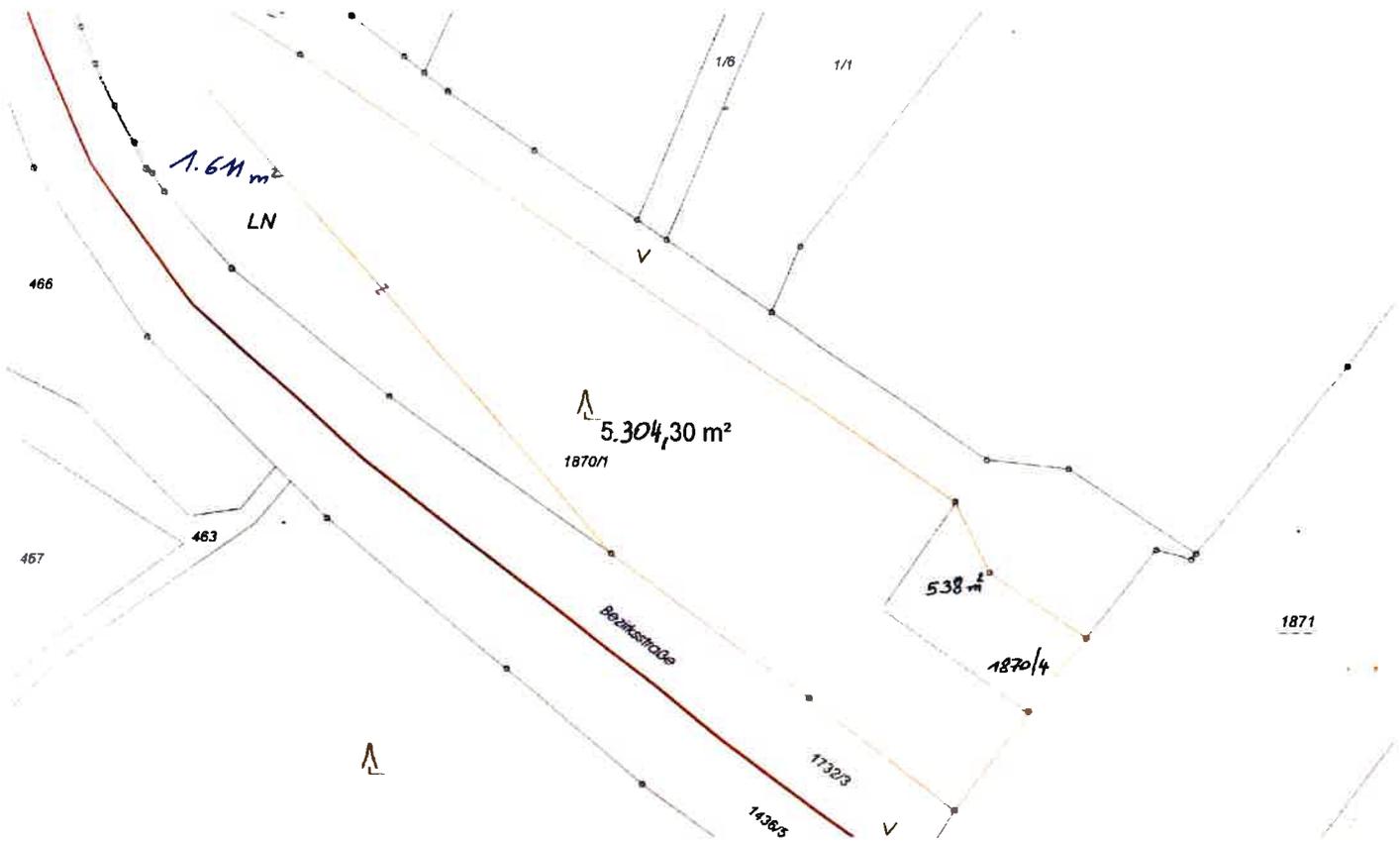
Sipbachzell,

.....
Verpächterin

Gemeinde Sipbachzell

.....
Pächter

Florian Lehner, geb. 12.03.1985



Wortmeldungen:

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass die Widmung der gesamten Fläche von 6.915,30 m² sich daraus ergibt, dass die Fläche für die Dauerrodungsbewilligung benötigt wird und ein Teilstück dem Siedlerverein zum Kauf angeboten wird.

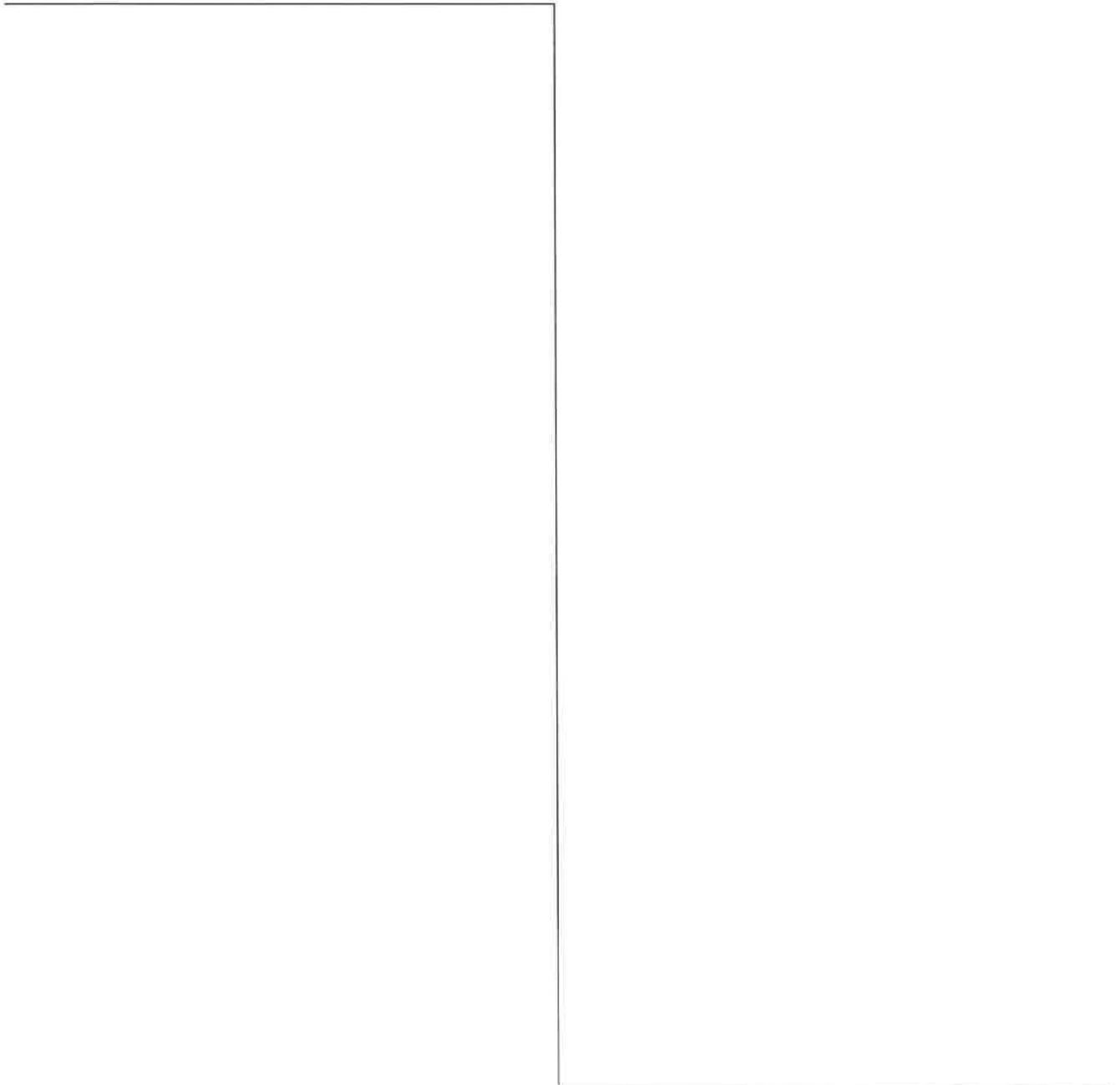
GV Josef Kastner merkt an, dass die Teilfläche mit einem Flächenausmaß von 1611 m² vom Pächter nicht genutzt wird, da diese eine Sichtberme ist. Er hofft, dass aus diesem Vertrag alle Beteiligten (der Pächter **GR Florian Lehner BSc.**, der Siedlerverein und die Gemeinde Sipbachzell) einen Vorteil ziehen können.

GV Johann Mayr erläutert, dass der Abschluss des Pachtvertrages deshalb so wichtig ist, da ansonsten die Dauerrodungsbewilligung abläuft und die Fläche dann erneut durch die Gemeinde aufgeforstet werden müsste, dadurch würde ein massiver finanzieller Schaden entstehen.

Ohne weitere Wortmeldungen wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Pachtvertrag in der vorgetragenen Version vom Bürgermeister und Pächter GR Florian Lehner BSc. unterzeichnet werden soll.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.
Befangenheit und Nichtteilnahme an der Abstimmung – **GR Florian Lehner BSc.**



TOP 9: Vertragsabschluss für den Winterdienst

Für den Winterdienst 2023/2024 sind folgende zwei Angebote am Gemeindeamt eingegangen:
Ein Angebot vom Maschinenring Oberösterreich Service eGen, Kontaktstelle Maschinenring Wels und ein Angebot vom Forstservice Leblhuber (Wolfgang Leblhuber) aus Sipbachzell.

Gemeinde Sipbachzell

Von: marlene.weidinger@maschinenring.at
Gesendet: Mittwoch, 19. April 2023 10:33
An: Gemeinde Sipbachzell
Cc: marlene.weidinger@maschinenring.at
Betreff: Winterdienst Angebot 49921114803
Anlagen: Angebot (Service) 49921114803.pdf

Sehr geehrte Geschäftspartner!
Wir haben mit der Gemeinde Sipbachzell seit 2019 einen mehrjährigen Winterdienstvertrag.

In diesem Vertrag sind unsere Preise vereinbart sowie die Wertsicherung festgehalten.
Aufgrund der derzeitigen Teuerungen sind wir leider gezwungen die Preise über den Verbraucherpreisindex anzupassen! Wir müsse zukünftig auch wieder die Sonn-, Feiertags- und Nachtzulagen verrechnen.

Anbei sende ich Ihnen das neue Angebot für die nächste Winterdienstsaison. Wir haben versucht eine Lösung für alle beteiligten Vertragspartner zu finden und bitten Sie die Änderungen im Winterdienstvertrag aufzunehmen.

Bei Fragen stehe ich jederzeit zur Verfügung und komme gerne auf ein persönliches Gespräch zu Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Marlene Weidinger, BEd.
Winterdienst / Kundenbetreuung

=====
Maschinenring Oberösterreich Service eGen
4021 Linz, Auf der Gugl 3
Kontaktstelle Maschinenring Wels
4600 Wels, Neinergutstr. 4
T 0 7242 71230 16
M 0 676 8212461 22
F 0 7242 71230 14
E marlene.weidinger@maschinenring.at
I <http://www.maschinenring.at>
=====

Die Profis vom Land.
Agrar / Forst / Energie / Grünraumpflege / Gartengestaltung / Winterdienst

Die Profis vom Land



Maschinenring

Maschinenring Oberösterreich
Service eGen

Kontaktstelle Maschinenring Wels
Neinergutstraße 4
4600 Wels

T 059060 461
F'
wels@maschinenring.at
http://www.maschinenring.at

MIR OÖ Service - Neinergutstraße 4, 4600 Wels

Gemeinde Sipbachzell
Hauptstraße 29
4621 Sipbachzell

GEMEINDEAMT SIPBACHZELL				
GZ:				
Erledigt				
Eingel.	20. APR. 2023			<input type="checkbox"/> Post
				<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail
				<input type="checkbox"/> pers.
Gesehen				
Bgm	AL	BH	BA	BS
<i>[Signature]</i>			<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

Angebot

Angebot-Nr.: 49921114803
Geschäftsbereich: Winterdienste
Einsatzzeit: 01.11.2023 - 31.03.2024
Einsatzort: Gemeinde Sipbachzell, 4621 Sipbachzell, Hauptstraße 29

Kundennummer: 4001277.0001 / ATU23479607
Angebotsdatum: 18.04.2023
gültig bis: 30.04.2023
Geschäftsfeld: Winterdienst

Objektverwaltung: nein
Tauwetterkontrolle: nein
Abschlusskehrung: nein
Salz: nein
Zwischenkehrung: nein
Abschlusskehrung verrechnen: nein
Splitt: nein

Kategorie Beschreibung Räumzeit
Straße im Gemeindegebiet

WINTERDIENST OHNE HAFTUNG!
Alarmierung erfolgt durch die Gemeinde!

Pos.	Artikel	Menge	Einheit	Einzelpreis	USt.	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
1	Winterdienst Jahrespauschale	1,00	Pauschal	9.500,00	20%	9.500,00	11.400,00 EUR
	Traktor Maschinenring - Fahrer Harald Langeder						
	In dieser Jahresgrundpauschale sind 70 Räumstunden enthalten.						
	Darüber hinaus geleistete Stunden werden nach tatsächlichem Aufwand wie folgt verrechnet:						
1.1	Schneeräumung	1,00	Std	115,00	20%	115,00	138,00 EUR
1.2	Zuschlag Sonn-Feiertag, Nachtstunden	1,00	Std	20,00	20%	20,00	24,00 EUR
	Für Schneeräumung an Sonn- und Feiertagen bzw. Nachtstunden (19:00 bis 05:00).						
2	Winterdienst Jahrespauschale	1,00	Pauschal	9.500,00	20%	9.500,00	11.400,00 EUR
	Traktor und Fahrer Bernhard Keferböck / Wolfgang Leblhuber						
	In dieser Jahresgrundpauschale sind 70 Räumstunden enthalten.						
	Darüber hinaus geleistete Stunden werden nach tatsächlichem Aufwand wie folgt verrechnet:						

Angebot 49921114803 / Seite 1 von 3

Maschinenring Oberösterreich Service eGen, Auf der Gugl 3, 4021 Linz, T +43 59060 400, F +43 59060 4900, service.ooe@maschinenring.at, UID-Nr. ATU38471701, Fn 132235p, Gerichtsstand Linz, UID-Nr. DE239155885, DG-Nr.: 701193495, www.maschinenring.at/datenschutz, Bankverbindungen: Allg. Sparkasse OÖ, IBAN: AT12 2032 0321 0012 9654, BIC: ASPKAT2LXXX, OBERBANK AG, IBAN: AT54 1500 0007 2136 7381, BIC: OBKLAT2L Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, IBAN AT77340000000074930, BIC RZOOAT2LXXX



Pos.	Artikel	Menge	Einheit	Einzelpreis	USt.	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
2.1	Schneeräumung	1,00	Std	115,00	20%	115,00	138,00 EUR
2.2	Zuschlag Sonn-Feiertag, Nachtstunden	1,00	Std	20,00	20%	20,00	24,00 EUR

Für Schneeräumung an Sonn- und Feiertagen bzw. Nachtstunden (19:00 bis 05:00).

Zahlungsbedingungen

Alle Nettopreise verstehen sich in Euro, exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

Die Preise der einzelnen Positionen sind nur bei einer Gesamtvergabe des Angebots gültig.

Wir sichern Ihnen eine zuverlässige, zeitgerechte und professionelle Leistungsdurchführung zu und freuen uns über eine Auftragserteilung.

Maschinenring Oberösterreich Service eGen stellt zum 31. Dezember die Jahresgrundpauschale und die bis dahin erbrachten Leistungen, abzüglich der in der Jahresgrundpauschale enthaltenen Leistungen, in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung für die übrigen Leistungen erfolgt zu Saisonende.

Zusatzarbeiten, die aufgrund von Dachlawinen und Eiszapfenbildung, usw. entstehen, sind gesondert, schriftlich durch den Auftraggeber zu bestellen und werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Räumzeiten: Maschinenring Oberösterreich Service eGen übernimmt den Winterdienst auf den oben angeführten Flächen laut Stvo. §93 Abs.1, d.h. täglich in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr. Eine darüber hinausgehende Haftung, sei es in zeitlicher Hinsicht oder aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen, wird nicht übernommen. Die Haftung erstreckt sich auf den oben angeführten Einsatzzeitraum.

Mit freundlichen Grüßen

Weidinger Marlene
Tel.Nr.: +43 59060 46122
Mobil.Nr.: +43676821246122
E-Mail: marlene.weidinger@maschinenring.at

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auf unserer Homepage <http://www.maschinenring.at> abrufbar sind

Auftragsbestätigung Angebot 49921114803

Kunde: Gemeinde Sipbachzell / Hauptstraße 29 / 4621 Sipbachzell / T: +43 7240 8155

Besonderer Hinweis: Bei Abweichen der Rechnungsadresse von der oben angeführten Anschrift bzw. wenn weitere Angaben (Bestellnummern, etc.) benötigt werden, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen um einen reibungslosen Ablauf bei der Rechnungslegung zu gewährleisten.

Der Kunde erklärt: dass es sich um eine Bauleistung im Sinne der USt-Bestimmungen handelt, und daher die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht oder dass es sich um keine Bauleistung im Sinne der USt-Bestimmungen handelt.

Das Angebot gilt als angenommen und wir bestätigen Auftrag und Konditionen wie oben angeführt.

Rechnungen als E-Mail an E-Mail-Adresse:.....



Datum: _____ Ort: _____ Unterschrift: _____

Mayer Alfred (Gemeinde Sipbachzell)

Von: Wolfgang Leblhuber <forstservice.leblhuber@gmx.at>
Gesendet: Montag, 11. September 2023 20:08
An: Mayer Alfred (Gemeinde Sipbachzell)
Betreff: Winterdienst 2023

GEMEINDEAMT SIPBACHZELL			
GZ:			
Erledigt			
Eingel.		12. SEP. 2023	
		E-Post S-Mail pers.	
Gemeinde			
Bgm	Bit	GA	BS
<i>W. Leblhuber</i>			

Hallo Fredi,

wie heute besprochen, dürfen wir noch einmal die Eckpunkte zusammenfassen:

Winterdienstpauschale 70 h 10.000,- Euro (Fahrzeug Leblhuber/Keferböck)
Winterdienstpauschale 70 h 10.000,- Euro (Fahrzeug Langeder)

Gesamt inkl. Umsatzsteuer 20.000,- Euro

Stundensatz bei Mehrstunden: ist gleich wie Pauschale (10 Teuro / 70 h) 142,86 Euro/h

Zahlungsziel: 1/2 Dezember und 1/2 im März
Vertragsdauer: 2 Jahre, Pauschale Index angepasst

Haftung u. Schäden übernimmt die Gemeinde Sipbachzell

Wir freuen uns auf eine positive Rückmeldung.

Liebe Grüße

Wolfgang

Forstservice Leblhuber
Wolfgang Leblhuber
Rappersdorf 14
4621 Sipbachzell
0664/5133180

Nach einigen Telefonaten mit dem Maschinenring Service (Frau Weidinger und Herr Reiter) und einer Gesprächsrunde mit den Fahrern der letzten Jahre (Herr Wolfgang Leblhuber, Herr Bernhard Keferböck und Herrn Harald Langeder) wird vorgeschlagen für den kommenden Winter noch einmal einen Vertrag mit dem Maschinenring abzuschließen.

Für einen Abschluss mit dem Forstservice Leblhuber für die heurige Wintersaison wird die Zeit zu knapp. Es gibt doch einige Unklarheiten bzgl. Versicherungsangelegenheiten und auch die Aufrüstung für die Traktoren (z.B.: Ankauf von Schneepflügen).

Wortmeldungen:

GR Bernhard Keferböck führt aus, dass es in den letzten Jahren immer wieder Probleme mit den vom Maschinenring zur Verfügung gestellten Geräten gegeben hat, und die Fahrer den Auftrag des Maschinenrings nicht annehmen werden, sollten nicht neue Geräte zur Verfügung gestellt werden. Dies soll von der Gemeinde auch so an den Maschinenring kommuniziert werden.

EGR Christian Hartl merkt an, dass bisher ab 06:00 Uhr und 10 cm Schneehöhe gefahren werden durfte, weshalb die Fahrer bei manchen Haushalten erst um 11:00 Uhr angekommen sind. Er möchte deshalb wissen, ab welcher Uhrzeit jetzt gefahren werden darf?

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass es durch die Härteausgleichskriterien so geregelt ist, dass erst ab 06:00 Uhr und 10 cm Schneehöhe gefahren werden darf. Durch die Pauschale im Vertrag ist jedoch eine Alarmierung des Maschinenrings und eine frühere Schneeräumung möglich.

GV Johannes Söllinger möchte wissen, woraus sich der Bedarf an 2 Traktoren ergibt.

AL Alfred Mayer erläutert, dass 2 Traktoren aufgrund des Zeitaufwandes bzw. der Länge der Strecken das benötigte Minimum ist, und sich 3 Personen diese beiden Traktoren teilen.

GV Josef Kastner führt aus, dass im alten Vertrag die Stunden pro Traktor anders aufgeteilt waren, nämlich 1 Traktor mit 80 Stunden und 1 weiterer mit 60 Stunden. Dies resultierte daraus, dass einer der zu räumenden Bereiche größer ist als der andere. Im neuen Vertrag sind die Aufteilung mit 70 Stunden zu 70 Stunden gleich verteilt. Er möchte daher wissen, ob daraus ein Nachteil für einen der Fahrer entsteht.

GR Bernhard Keferböck erläutert, dass seines Wissens damals die Einteilung der Gebiete anders war. Dieses Jahr wird jedoch ausgeholfen, sollte einer der Fahrer früher mit seiner Route früher fertig werden.

GR Andreas Humer merkt an, dass ihm 70 Stunden wenig vorkommen und fragt diesbezüglich, wie viele Stunden in den letzten 2 Jahren tatsächlich gefahren wurde.

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass das Kontingent an Stunden schon lange nicht mehr ausgeschöpft wurde, und auch in den letzten 2 Jahren nur zwischen 40 und 50 Winterdienststunden benötigt wurden.

GR Mag. Friedrich Schliessler MBA führt aus, dass gegenüber dem Maschinenring besonders betont werden soll, den Fahrern ordentliche Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Situation nicht bessern, sollen erneut Gespräche mit anderen Anbietern geführt werden.

GV Johann Mayr erläutert, dass der Maschinenring im letzten Jahr nach dem Ausfall eines Pfluges keinen Ersatz zur Verfügung gestellt hat. Aus diesem Grund musste von den Fahrern eigenhändig für Ersatz gesorgt werden. Er merkt an, dass die Wertschöpfung beim Winterdienst künftig bei den Landwirten bleiben soll und bittet deshalb darum, im nächsten Jahr rechtzeitig über einen fairen Vertrag mit den Landwirten, die bereit sind, einen Winterdienst durchzuführen, zu unterhalten.

Ohne weitere Wortmeldungen wird über Antrag des **GV Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat soll den vorliegenden Vertrag mit dem Maschinenring Oberösterreich Service für den Winter 2023/2024 abschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 10: Allfälliges

a) Fischereipachtvertrag Dambach

GV Josef Kastner merkt an, dass der Fischereipachtvertrag Dambach am 31.12.2023 ausläuft, und dies als TOP bei der nächsten GR-Sitzung behandelt werden soll.

b) Kanaldeckel Leombach

GR Mag. Friedrich Schliessleder MBA führt aus, dass sich in Leombach 2 Kanaldeckel befinden, welche beim befahren scheppern. Er bittet diesbezüglich um Kontrolle, bevor größere Schäden entstehen.

BGM Stefan Weiringer fügt hinzu, dass in Leombach beim Gasthaus Schliessleder 2 Straßenlaternen ausgefallen sind, welche ebenfalls gewechselt werden sollen.

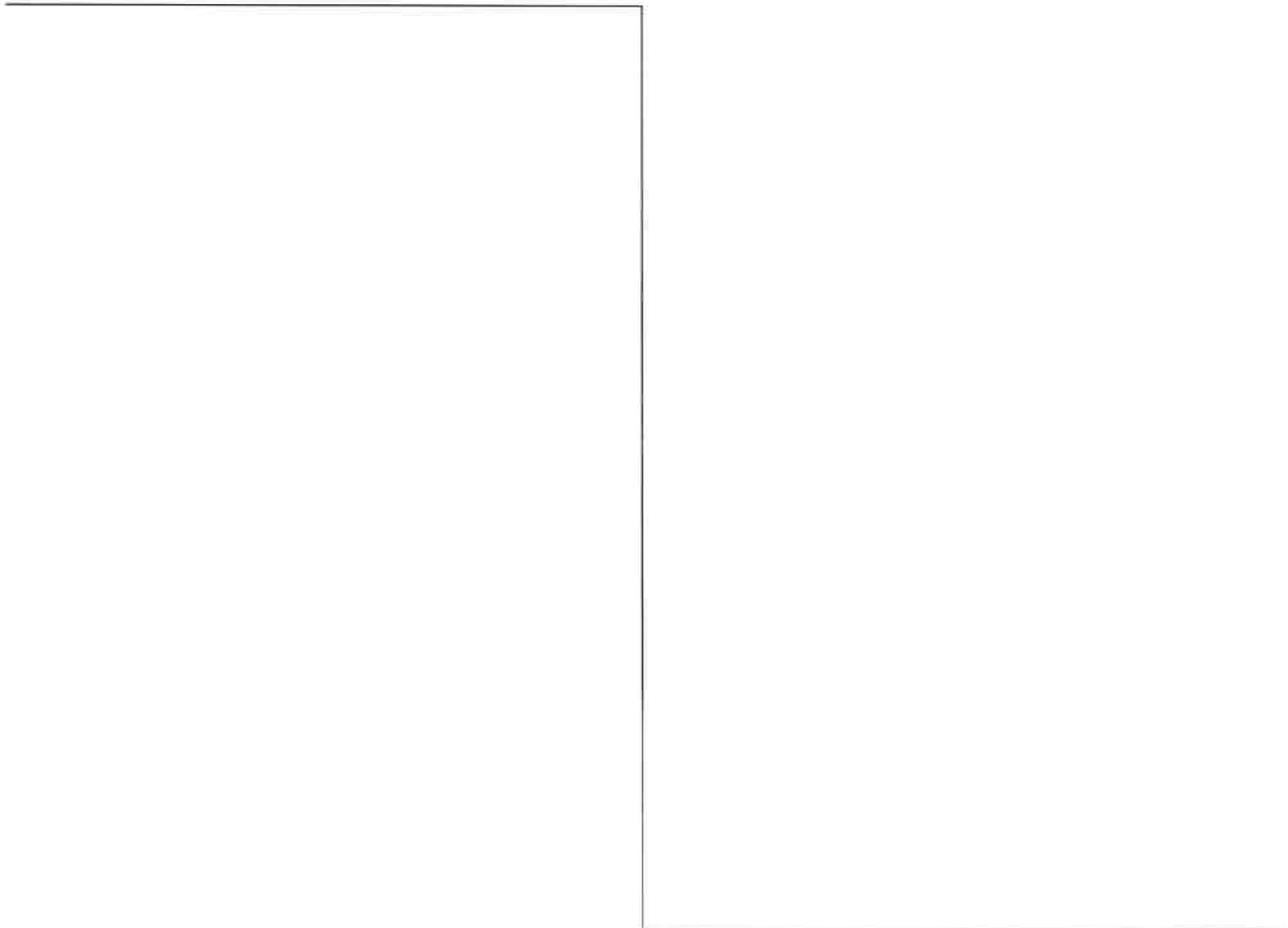
c) Stromliefervertrag

GV Johannes Söllinger stellt die Frage, ob die Gemeinde Sipbachzell einen Stromliefervertrag hat, und ob die Möglichkeit zur Kündigung jederzeit besteht.

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass der bestehende Energievertrag automatisch verlängert wird, dieser aber jederzeit kündbar ist.

d) Fragestunde vor den GR-Sitzungen

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass die Fragestunde vor den GR-Sitzungen nicht so angenommen wird, wie er sich das gedacht hat, aus diesem Grund bietet er diese bei der nächsten Sitzung noch einmal an, sollte der Bedarf weiterhin so gering bleiben, wird sie wieder abgeschafft.



Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.09.2023 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:22 Uhr.



.....
(Vorsitzender)



.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.12.2023 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~ und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs 5 Oö GemO 1990 als genehmigt gilt.

Sipbachzell, am

Der Vorsitzende:



.....
(Gemeinderat)



.....
(Gemeinderat)